

Verordnung über die Pflichtablieferung 221

II. Abschnitt

GRUNDLAGEN DER PFLICHTABLIEFERUNG

§ 4

Abzuliefernde landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse sind auf Grund eines Ablieferungsbescheides abzuliefern:

a) Pflanzliche Erzeugnisse

Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Heu und Stroh;

b) Tierische Erzeugnisse

Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen), Geflügel, Milch, Eier und Wolle.

(2) Über die Ablieferung von

Zuckerrüben, Obst, Weintrauben, Treibgemüse, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichorienwurzeln, Hopfen, Korbweiden und Edelpelztierfellen

werden mit den Erzeugern Verträge abgeschlossen.

(3) Aus der landwirtschaftlichen tierischen Produktion anfallende tierische Rohstoffe, wie

Lederrohhäute und -feile, Hörner, Hufe und Hornschuhe, Tierhaare, Pelzfelle von Wildtieren, Pelzroh-felle (Kanin) sowie Rohfedern,

sind abzuliefern.

(4) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann erforderlichenfalls die in den Absätzen 1 bis 3 ge-regelte Ablieferung hinsichtlich der Art der Ablieferung oder der Gattung der abzuliefernden Erzeugnisse ändern oder Ausnahmen von diesen Bestimmungen festlegen.